

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Käufer:** Bezeichnet den Käufer, dessen Name im Angebot von Howden angegeben bzw. in der Annahme des Auftrags des Käufers durch Howden ausgewiesen ist.
- Vertrag:** Bezeichnet die Vereinbarung, die aufgrund der Annahme des Angebots von Howden durch den Käufer oder die Annahme des Auftrags des Käufers durch Howden getroffen wird und diese Geschäftsbedingungen berücksichtigt.
- Vertragspreis:** Bezeichnet die im Vertrag spezifizierte insgesamt zu zahlende Summe.
- Direkte Kosten:** Bezeichnet die direkten Kosten, die Howden in Verbindung mit dem Vertrag bis einschließlich dem Zeitpunkt der Aussetzung und/oder Kündigung entstehen und von Howden getragen werden, einschließlich u. a. Herstellkosten, Löhne, Kosten externer Lieferanten und angemessene Gemeinkosten und Gewinnspanne.
- Waren:** Bezeichnet die im Vertrag spezifizierten Geräte, Teile oder Materialien.
- Grobe Fahrlässigkeit:** Bezeichnet eine freiwillige fahrlässige Missachtung, die so umfangreich ist, dass sie als bewusste Verletzung der Sicherheitsrechte anderer erscheint.
- Howden:** Bezeichnet die Howden-Geschäftseinheit, die ein Angebot für einen Auftrag vom Käufer abgibt oder diesen akzeptiert.
- Howden Uptime-Hardware:** bedeutet physische Komponenten der Howden Uptime-Lösung, die auf den Waren installiert oder anderweitig an diese angeschlossen sind, beispielsweise Sensoren, Edge-Geräte und andere Überwachungs-Hardware.
- Howden Uptime-Lösung:** bedeutet die cloudbasierte Web- und mobile Anwendungs-Softwarelösung von Howden Uptime zur Optimierung der Leistung der rotierenden Anlagen, die von Howden angeboten werden, einschließlich der Hardware.
- Dienstleistungen:** Bezeichnet die im Vertrag spezifizierten, vor Ort erforderlichen Kontroll- und/oder technischen Dienstleistungen.

2. ALLGEMEINES

- 2.1** Der Vertrag unterliegt den folgenden Geschäftsbedingungen und allen sonstigen Bedingungen, die im Angebot von Howden oder der offiziellen Auftragsannahme von Howden genannt sind oder auf die darin Bezug genommen wird. Alle anderen Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich von Howden schriftlich vereinbart.

3. LEISTUNG

- 3.1** **Alle von Howden angegebenen Leistungswerte basieren auf Erfahrungswerten von Howden und entsprechen den Werten, die Howden im Test zu erreichen erwartet.** Howden wird allerdings keine Haftung übernehmen, wenn diese Werte nicht erreicht werden, es sei denn, sie wurden von Howden ausdrücklich garantiert, vorbehaltlich aller Toleranzen, die von Howden festgelegt bzw. vereinbart wurden.

4. PRÜFUNGEN UND TESTS

- 4.1** Die Produkte von Howden werden sorgfältig geprüft und, falls dies praktisch möglich ist, vor Versand den Standardprüfungen von Howden unterzogen. Falls andere Tests, die nicht im Angebot von Howden spezifiziert sind, oder Tests in der Gegenwart des Käufers oder des Vertreters des Käufers erforderlich sind, entstehen dem Käufer dadurch zusätzliche Kosten. Im Falle einer Verzögerung der Prüfung oder der Teilnahme an diesen Tests durch den Käufer, nachdem Howden dem Käufer seine Testbereitschaft mindestens achtundvierzig (48) Stunden zuvor mitgeteilt hat, werden die Prüfung oder Tests in Abwesenheit des Käufers durchgeführt und gelten als in Gegenwart des Käufers erfolgt, und die Ergebnisse gelten als vom Käufer angenommen.

5. LIEFERUNG

- 5.1** Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk gemäß Incoterms 2020, Teillieferungen werden vom Käufer akzeptiert.
- 5.2** Falls Howden innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Benachrichtigung über die Versandbereitschaft der Güter nicht in der Lage ist, die vereinbarten Incoterms aus Gründen umzusetzen, die Howden nicht anzulasten sind oder sich der Kontrolle von Howden entziehen, ist Howden berechtigt, eine Rechnung an den Käufer auszustellen und für die Güter bezahlt zu werden. Darüber hinaus sind die Aufbewahrungs- oder Lagerkosten gemäß Ziffer 6.1 nach Ablauf dieses Zeitraums von vierzehn (14) Tagen dem Käufer zu berechnen.

6. AUFBEWAHRUNG /LAGERUNG

- 6.1** Falls der Käufer aus Gründen, die Howden nicht anzulasten sind oder sich der Kontrolle von Howden entziehen, nicht in der Lage ist: (i) die Lieferung der Güter anzunehmen; (ii) die Lagerung zu veranlassen; oder (iii) Howden gegebenenfalls seine Versandinstruktionen zu geben, um den Versand der Güter innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Benachrichtigung über die Versandbereitschaft der Güter zu ermöglichen, ist Howden berechtigt, dem Käufer Lagerkosten zu berechnen oder die Lagerung im Namen des Käufers auf Kosten des Käufers zu veranlassen. Alle diese Kosten werden für den Käufer fällig und sind von ihm bei Erhalt einer einfachen Empfangsbestätigung von Howden oder dem Lagerverwalter zu zahlen, die als Nachweis für eine solche Aufbewahrung oder Lagerung gilt.

7. EIGENTUMSRECHT UND RISIKO

- 7.1** Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren verbleibt bei Howden, bis der Käufer die vollständige Zahlung des Vertragspreises geleistet hat.
- 7.2** Die Waren gehen ab der Lieferung auf Gefahr des Käufers über, oder falls die Lieferung durch den Käufer aus irgendeinem Grund verzögert wird, geht das Risiko auf den Käufer ab dem Zeitpunkt über, an dem die Lieferung erfolgen sollte.

8. UNTERVERTRÄGE

- 8.1** Howden kann nach eigenem Ermessen die Herstellung von eigenen oder in Unterverträgen weitergegebenen Waren veranlassen, und/oder die Montage, Tests oder andere standortbezogene Dienstleistungen durch Howden (die Herstellungswerke von Howden unterhalten EN ISO 9001 konforme Qualitätsmanagementsysteme) und/oder den von Howden ausgewählten, genehmigten Unterauftragnehmer ausführen lassen. Howden muss dem Käufer im Voraus seine Absicht mitteilen, Gebrauch von dieser Option zu machen.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum von Howden zu erfolgen.
- 9.2** Bei einem Zahlungsverzug hat Howden das Recht, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise zu stornieren oder aufzuschieben und die sofortige Zahlung für die bereits geleistete Vertragserfüllung zu verlangen.

- 9.3** Howden behält sich das Recht vor, für jede verspätete Zahlung Zinsen in Höhe von acht Prozent (8 %) pro Jahr über dem von der Bank of England veröffentlichten Basiszinssatz für den täglichen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung zu erheben.
- 9.4** Kein Gewährleistungs- oder anderweitiger Anspruch des Käufers berechtigt den Käufer zum Abzug oder Einbehalt eines Teils des Kaufpreises. Die Zahlungsbedingungen sind einzuhalten, und Ansprüche wie diese sind separat zu behandeln.
- 9.5** Für im Rahmen des Vertrags erforderliche Meilensteinzahlungen kann Howden am ursprünglich für die Vollendung des eilensteins vorgesehenen Datum eine Rechnung ausstellen, wenn der Meilenstein durch Verschulden, verspätete Antwort oder unangemessene Verzögerung des Käufers nicht eingehalten wird.
- 9.6** Wenn die finanzielle Situation des Käufers nach Howdens begründeter Auffassung eine vollständige oder fristgerechte Zahlung gefährden könnte, kann Howden: (i) als Bedingung für den Beginn oder die Fortsetzung von Howdens Leistung eine vollständige oder teilweise Zahlung verlangen (einschließlich vor einem Versand); oder (ii) die Güter vom Frachtführer zurückerlangen, falls der Versand bereits erfolgt ist.
- 10. PREISE UND VERTRAGSABWEICHUNGEN**
- 10.1** Soweit nicht anders vereinbart: (i) versteht sich der Vertragspreis ohne Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern („Verkaufssteuern“) sowie ohne Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Zollgebühren und ähnliche Kosten („Zölle“); und (ii) der Käufer ist für die Zahlung aller Verkaufssteuern und Zölle verantwortlich.
- 10.2** Howden ist zu einer fairen Anpassung des Vertragspreises berechtigt, wenn: (i) der Preis eines Rohstoffs, Lohnkosten oder andere Kosten ansteigen, die sich der Kontrolle von Howden entziehen; und/oder (ii) falls Howden aufgrund von Änderungen oder Verzögerungen zusätzliche Kosten entstehen, die der Käufer verursacht hat.
- 10.3** Falls Howden es für nötig erachtet, einen Aspekt der Güter und/oder Serviceleistungen zu verändern, weil es unvorhergesehene Änderungen in einem geltenden Gesetz, einer lokalen Vorschrift oder einer Norm gegeben hat, die nach Abschluss des Vertrages in Kraft treten, informiert Howden den Käufer schriftlich über die für notwendig erachteten Änderungen. In diesem Fall ist Howden zu einer fairen Anpassung für erhöhte Kosten und einer angemessenen Fristverlängerung berechtigt, die Howden benötigt, um die Güter und/oder Serviceleistungen vertragsgemäß und geltendem Recht, lokalen Vorschriften und Normen entsprechend fertigzustellen.
- 10.4** Im Falle einer Abweichung vom Vertrag („Auftragsänderung“ oder „ÄÄ“), die zu einer Verlängerung der Lieferfrist(en) führt und sich auf die Rechnungstermine von Howden auswirkt, behält sich Howden das Recht vor, dem Käufer den ursprünglichen Vertragspreis nach dem aktuellsten Projektplan vor der ÄÄ in Rechnung zu stellen. Vorherige Rechnungsmeilensteine werden proportional angepasst und nach Annahme der ÄÄ durch Howden in Rechnung gestellt.
- 11. HAFTUNG BEI VERZUG**
- 11.1** Alle Vorlaufzeiten, die von Howden angegeben werden, beginnen mit der Annahme des Käuferauftrags durch Howden und/oder dem Zeitpunkt, an dem Howden alle notwendigen Informationen erhalten hat, um die vertraglich vereinbarten Arbeiten zu beginnen, und unterliegen der fortdauernden und zeitgerechten Leistungserfüllung durch den Käufer.
- 11.2** Im Falle einer verzögerten Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen, die alleinig einem Fehler von Howden zugeschrieben werden können, ist Howden verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von einem halben Prozent (0,5 %) des Werts der verspäteten Waren oder Dienstleistungen pro Woche bis zu einem Höchstwert von fünf Prozent (5 %) des Werts dverspäteten Waren oder Dienstleistungen zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf iFalle eines Verzugs durch Howden.
- 11.3** Bei einem Verzug der Vertragserfüllung durch Howden, der einzig und allein einem Fehler des Käufers, des Vertreters des Käufers und/oder anderer Vertragsnehmer zuzuschreiben ist, hat Howden das Recht auf Bezahlung zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung ursprünglich geplant war, ungeachtet der Verzögerung. Jede Sendung, die über das vereinbarte Lieferdatum hinaus auf Anfrage oder durch Verschulden des Käufers zurückgehalten oder verzögert wird, kann dem Käufer sofort in Rechnung gestellt werden, einschließlich aller angemessenen Kosten, die durch eine solche Verzögerung verursacht werden, und der Käufer trägt das Risiko des Verlustes.
- 12. SERVICELEISTUNGEN**
- 12.1** Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertrag die Überwachung der Aufstellung, Installation und/oder Inbetriebnahme („Aufstellung“) durch die Ingenieure von Howden umfasst:
- (i) Howdens alleinige Verantwortung für die Überwachung der Aufstellung umfasst die Bereitstellung eines oder mehrerer entsprechend geschulter Aufsichtspersonen, die dem Käufer als Sachverständige vor Ort bei der Aufstellung der Waren oder ähnlicher Installationen zur Seite stehen und die das Personal des Käufers hinsichtlich einer effizienten Aufstellung beraten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Aufstellung vorzunehmen und die gewünschten Arbeitspläne, Zeitrahmen und die Qualität der Aufstellungsarbeiten mithilfe von entsprechend qualifizierten Arbeitskräften in ausreichender Anzahl zu erzielen.
 - (ii) Howden ist nicht für Überschreitungen des Zeitablaufs bei der Aufstellung verantwortlich, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Aufsichtsperson(en) anzuweisen, Arbeiten zusätzlich zu ihrer Aufsicht zu übernehmen, ungeachtet dessen, ob dies für die Erfüllung des Programms erforderlich ist oder nicht.
 - (iii) Falls Howden aufgrund von Überschreitungen der Zeitrahmen für die Aufstellung seine Aufsichtsperson(en) länger als vorgesehen vor Ort behalten muss, ist Howden berechtigt, diese zusätzliche Anwesenheit vor Ort zu seinem Standardtagessatz in Rechnung zu stellen.
 - (iv) Falls der Käufer die Aufstellungsarbeiten aus einem Grund außerhalb der Kontrolle von Howden für mehr als zwei (2) Arbeitstage aussetzt, ist Howden berechtigt, seine(n) Aufseher von der Anlage abzurufen. Sollte der Käufer die Anwesenheit der Aufsichtsperson(en) von Howden zu einem späteren Zeitpunkt wünschen, so muss er für die Reisekosten (Businessklasse) der Aufsichtsperson(en) sowie andere vertretbare Kosten, die Howden aufgrund des Abzugs von und der Rückkehr zur Baustelle entstanden sind, aufkommen.
- 12.2** Falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde, trägt der Käufer die Kosten und Verantwortung für Folgendes:
- (i) Bereitstellung sämtlicher Gesundheits-, Vorsorge- und Sicherheitseinrichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf medizinische Einrichtungen, Speiseräume, Unterkünfte, Toiletten u. ä.), die gesetzlich oder anderweitig in angemessener Weise für das vor Ort arbeitende Personal erforderlich sind;
 - (ii) Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Büroräume, Telefone und ähnlicher Einrichtungen vor Ort;
 - (iii) Falls sich die Anlage auf dem Meer befindet oder sonst wie unerreichbar ist oder sich in Übersee befindet, alle notwendigen Transportmittel zu und von der Anlage zu stellen;
 - (iv) Einholung aller notwendigen gesetzlichen und anderen Zustimmungen, Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen

für die Aufstellung, für die Ausführung der Arbeiten sowie für die An- und Abreise der Mitarbeiter von Howden zu und von der Baustelle.

- 12.3** Der Käufer hält Howden gegenüber allen Verlusten, Schäden oder Verletzungen an der Person, einschließlich Tod, oder am Eigentum von Howden, dem Käufer oder entsprechendem Personal oder Dritten schadlos sowie gegenüber allen Forderungen, Haftungsansprüchen, Kosten oder Ausgaben, die in diesem Zusammenhang oder infolge der Aufstellungsarbeit bzw. Der Nichterfüllung seitens des Käufers oder anderweitig entstehen, sofern nicht ausdrücklich in Klausel 17.1 festgelegt. Hierin eingeschlossen, aber nicht darauf beschränkt sind Schäden, die durch defekte Hebezeuge, Baugerüste oder sonstige vom Käufer zur Verfügung gestellte Einrichtungen verursacht werden.
- 12.4** Alle dazugehörigen Waren gelten an jenem der folgenden Zeitpunkte, der früher eintritt, als abgenommen:
- (i) Nach Beendigung der Aufstellung und nachdem die Waren die Tests bestanden haben, die im Vertrag spezifiziert sind, oder anderweitig Howdens Anforderungen zufriedenstellend erfüllen;
 - (ii) Fünfundvierzig (45) Tage nach der Auslieferung der Waren durch Howden, auch wenn diese aus dem Käufer zuzuschreibenden Gründen oder aufgrund von Streiks oder einem anderen Grund, der außerhalb der angemessenen Kontrolle von Howden liegt, nicht installiert oder erfolgreich in Betrieb genommen oder getestet wurden.
- 12.5** Die Abnahme darf nicht aufgrund von Ergänzungen, geringfügigen Auslassungen oder Defekten, die die Nutzung der Waren nicht wesentlich beeinträchtigen, verzögert werden. Der Käufer hat auf Wunsch das Abnahmeprotokoll von Howden zu unterschreiben.
- 12.6** Howden hält sich an alle regionalen, territorialen und staatlichen Statuten, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, die für die Erbringung von Howdens Serviceleistungen gelten. Howden hält sich, wie von den Parteien schriftlich und vor Beginn von Serviceleistungen vereinbart, an Arbeits-/Standortanforderungen.
- 12.7** Howdens Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und/oder Vertretern vor Ort ist uneingeschränkter Zugang zu der Anlage und den Arbeiten zu gewähren. Falls es zu nicht von Howden zu vertretenden Verzögerungen kommt, werden dem Käufer die Zeit und die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- 12.8** Howden ist ein unabhängiger Auftragnehmer und nicht für die Beaufsichtigung, den Abschluss der Aufstellung oder für das Eigentum oder die Mitarbeiter des Käufers oder anderer verantwortlich, einschließlich u. a. für Angelegenheiten wie Arbeitsschutz oder Sicherheit.
- 12.9** Der Käufer hat die Mitarbeiter von Howden im Voraus über alle bekannten und/oder verdächtigten Gefahren/unsicheren Umstände und Risiken zu informieren, auf die sie während ihres Aufenthalts in der Anlage stoßen können einschließlich ordnungsgemäßer Sicherheitsdatenblätter (SDB).. Die Mitarbeiter von Howden dürfen nicht aufgefordert werden, Tätigkeiten aufzunehmen oder eine Anlage, Region oder ein Land zu betreten oder dort zu verbleiben, wenn Howden nach vernünftiger Abwägung feststellt, dass dies nicht sicher wäre. Des Weiteren ist Howden von der Anwesenheit vor Ort freizustellen, falls erhebliche Reise- und/oder Sicherheitsbedenken hinsichtlich des Standorts des Käufers und/oder der allgemeinen Region und/oder des Landes laut den aktuellen Reiseempfehlungen des Foreign and Commonwealth Office (britisches Außenministerium) bestehen (zu finden unter: <https://www.gov.uk/foreign-travel-advice>). Ein solches Ereignis gilt als höhere Gewalt.
- 12.10** Die maximale Dauer der Anwesenheit von Howden Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände eines Käufers wird allen geltenden Arbeits- und Steuergesetzen und Vorschriften entsprechen. Sollte ein Mitarbeiter von Howden die durch solche Gesetze erlaubte maximale Dauer erreichen, wird Howden alles ihm Mögliche tun, um unter den gleichen Bedingungen für einen angemessenen Ersatz zu sorgen, damit die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt werden können. Reise- und andere zusätzliche Kosten, die in Verbindung mit einem solchen Ersatz anfallen, sind vom Käufer zu zahlen.
- 13. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG**
- 13.1** Der Käufer hat das Recht, den Vertrag vorübergehend auszusetzen. Bei Wiederaufnahme der Leistungserbringung hat Howden das Recht auf billigerrechtlichen Rechtsschutz, soweit erforderlich, gemäß Klausel 9.
- 13.2** Wenn die Aussetzung mehr als dreißig (30) Tage andauert, hat Howden das Recht zu einer ordentlichen Kündigung des Vertrags und ist nach Klausel 14 zu entschädigen.
- 14. KÜNDIGUNG**
- 14.1** Bei einer ordentlichen Kündigung durch den Käufer sind Howden die angemessenen direkten Kosten zu erstatten, die Howden bei der Erfüllung des Vertrags bis zur Kündigung entstanden sind, sowie die Kosten zur Bewirkung der Kündigung, ungeachtet aller anderen Bestimmungen des Vertrags.
- 14.2** Falls es Howden unterlässt, einen schwerwiegenden Verstoß innerhalb einer vertretbaren Zeit nach Erhalt der Mitteilung über den Verstoß vom Käufer und nach Howdens Annahme eines solchen Verstoßes zu beheben, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl den Vertrag bei Bezahlung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeiten an Howden zu kündigen.
- 14.3** Von Howden verkaufte Güter und Serviceleistungen, die unvollständig sind, werden als im „Ist-Zustand“ und ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie verkauft erachtet.
- 15. GEWÄHRLEISTUNG**
- 15.1** Howden garantiert Folgendes: (i) alle Waren, die hierunter geliefert werden, sind aus gutem Material und qualitativ gut verarbeitet; (ii) jede von Howden erbrachte Dienstleistung wird von kompetenten und qualifizierten Mitarbeitern auf professionelle und fachkundige Weise entsprechend den allgemein üblichen Branchenstandards erbracht; und (iii) die von Howden hierunter gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen entsprechen allen geltenden technischen Spezifikationen und/oder Zeichnungen, die hierzu zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind.
- 15.2** Falls bei sachgemäßer Verwendung der Waren ein Mangel auftritt, wird Howden diese Waren nach seinem Ermessen und auf seine Kosten innerhalb des festgelegten Garantiezeitraums reparieren oder ersetzen (ohne Ausbau und/oder Wiedereinbau, falls erforderlich): Falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde, gilt der jeweils frühere der folgenden Zeiträume: (i) zwölf (12) Monate ab dem ersten Betrieb dieser Waren oder (ii) achtzehn (18) Monate ab der Mitteilung, dass die Waren versandfertig sind.
- 15.3** Howdens Garantie für die von Howden erbrachten Dienstleistungen gilt bis zu neunzig (90) Tage nach dem Datum der Erbringung dieser Dienstleistungen. Der alleinige und ausschließliche Anspruch des Käufers bei einem Verstoß hiergegen ist die erneute Erbringung dieser Dienstleistungen durch Howden.
- 15.4** Howdens Garantie schließt die Haftung für Mängel aus, die in folgenden Zusammenhängen entstehen: (i) Installation, Inbetriebnahme und/oder Betrieb, die nicht den Betriebshandbüchern von Howden oder der guten Branchenpraxis entsprechen, (ii) Verwendung von nicht zugelassenen Ersatzteilen, unbefugte Änderungen oder ein Umbau der Waren, (iii) normaler Verschleiß, (iv) nicht angemessene Lagerung durch den Käufer und/oder Endnutzer oder (v) Verwendung des Geräts in einer Weise, die nicht den vereinbarten Betriebsparametern entspricht (einschließlich Zusammensetzung, Druck und Temperatur deseingespeisten Gases). Kein Teil gilt als defekt, wenn es einer Verschmutzung und der Einwirkung von erosiven oder korrosiven Gasen nicht standhalten kann.

- 15.5** Jede Reparatur oder jeder Austausch von Waren oder die erneute Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Garantie unterliegt für den verbleibenden ursprünglichen Garantiezeitraum der Garantie von Howden.
- 15.6** Howden hat das alleinige Recht, die Art und Weise und den Zeitrahmen für eine solche Reparatur/einen solchen Ersatz/eine solche erneute Leistung von Gütern und Serviceleistungen zu bestimmen. Fehlerhafte/nicht konforme Güter müssen frei von allen Schadstoffen an Howden zurückgesandt werden und werden im Falle eines Ersatzes das Eigentum von Howden, es sei denn, Howden erteilt andere Anweisung. Falls Howden beschließt, Garantieverpflichtungen vor Ort zu leisten, wird der Käufer ohne Kosten für Howden für eine von den Parteien schriftlich vereinbarte Zeit Zugang gewähren, indem Geräte, Strukturen oder andere Hindernisse im erforderlichen Umfang auseinandergenommen, entfernt, ersetzt und reinstalliert werden, um Howden zu ermöglichen, seine Garantieverpflichtungen zu erfüllen
- 15.7** Die in diesem Vertrag festgesetzten Garantien gelten ausschließlich und ersetzen alle anderen Garantien und Gewährleistungen (einschließlich der Zusicherung der Marktfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit für den beabsichtigten Verwendungszweck).
- 16. HOWDEN UPTIME**
- 16.1** Bei Waren, die als Teil einer von Howden angebotenen digital aktivierten Garantie mit Howden Uptime-Hardware ausgerüstet sind, werden die Waren während der Inbetriebnahme der Waren an die Howden Uptime-Lösung angeschlossen und profitieren von der Howden Uptime-Lösung ab: (i) der vollständigen Kalibrierung nach Anschluss der Waren an die Howden Uptime-Lösung durch Howden bis (ii) zum Ablauf des vertraglichen Garantiezeitraums („digital aktivierte Garantiefrist“). Die Howden Uptime-Hardware bleibt ausschließliches Eigentum von Howden und wird als dem Kunden zum Zwecke der angebotenen digital aktivierten Garantie ausgeliehen betrachtet.
- 16.2** Der Leistungsumfang und die spezifischen Funktionen der dem Kunden zur Verfügung gestellten Howden Uptime-Lösung werden durch die Parteien im Vertrag vereinbart und der Kunde akzeptiert, dass der Zugriff des Kunden auf die Howden Uptime-Lösung und deren Nutzung während der digital aktivierten Garantiefrist durch Howdens Standardlizenzvereinbarung für die Howden Uptime-Lösung geregelt wird.
- 16.3** Falls, nach Ablauf der digital aktivierten Garantiefrist, der Kunde nicht weiter von der Howden Uptime-Lösung profitieren möchte, macht er die Howden Uptime-Lösung Mitarbeitern von Howden zugänglich, damit durch die Mitarbeiter von Howden die Howden Uptime-Lösung offline genommen werden und die Howden Uptime-Hardware von den Waren entfernt werden kann.
- 17. UNFALL- UND SCHADENSERSATZHAFTUNG**
- 17.1** Howden hält den Käufer gegenüber allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen oder Haftungen (einschließlich angemessener Anwaltschonare) schadlos, und zwar im Falle von Schäden, Verlusten oder der Zerstörung von Eigentum Dritter oder bei Tod oder Verletzungen an der Person Dritter in dem Maße, wie dies durch die grobe Fahrlässigkeit von Howden, der Unterauftragnehmer oder Vertreter von Howden während der Arbeit vor Ort verursacht wurde, jedoch nicht indem der Sachschaden ausgeglichen oder eine Entschädigung für den Personenschaden bezahlt wird.
- 18. VERSICHERUNG**
- 18.1** Howden wird über die folgende Versicherungsdeckung verfügen: (1) Betriebs- und Produkthaftpflicht mit einer Obergrenze von insgesamt einer Million Pfund (£ 1.000.000); und (2) Arbeitgeberhaftpflicht oder Arbeitsunfallversicherung nach geltendem Recht. Howden hat keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich einer Versicherung oder Versicherungsdeckung.
- 19. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND AUSSCHLUSS VON FOLGESCHÄDEN**
- 19.1** Ungeachtet jeglicher in diesem Dokument oder irgendwo im Vertrag enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen und soweit nicht gesetzlich verboten, gilt Folgendes:
- (i) Howdens Gesamthaftung nach diesem Vertrag, ob als Schadensersatz infolge von Vertragsbruch, Garantie- oder Gewährleistungspflichten oder aufgrund von unerlaubten Handlungen, gemäß Gesetz oder anderweitig darf auf keinen Fall den Vertragspreis übersteigen.
- (ii) Howden haftet nicht dem Käufer, Endnutzer oder einem Dritten gegenüber für indirekte oder Folgeschäden oder einen eine Strafe einschließenden Schadensersatz jeder Art oder für Gewinn-/Einnahmeverluste oder Produktionsausfälle, ungeachtet dessen, ob diese Schadensersatzforderungen auf dem Vertrag, auf dem Deliktrecht, strenger Delikthaftung, Fahrlässigkeit oder Schadensersatz basieren.
- Diese Klausel gilt auch nach Beendigung, Nichterfüllung, Kündigung oder sonstiger Unterbrechung dieses Vertrags.
- 20. AUSSCHLUSS GEFÄHRLICHER STOFFE**
- 20.1** Howden garantiert dem Käufer, dass keine gefährlichen Stoffe verwendet werden oder bei der Herstellung und Lieferung der Waren enthalten sind. Für die Zwecke dieser Klausel wird ein „gefährlicher Stoff“ als Asbest oder einasbesthaltiges Material definiert, das der natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Umwelt, einschließlich aller oder jedem der folgenden Medien, einen Schaden zufügen kann: Luft (einschließlich der Luft in Gebäuden oder anderen natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Strukturen über oder unter der Erde), Wasser, Land und alle Ökosysteme oder lebenden Organismen (einschließlich des Menschen), die von diesen Medien versorgt werden, und im Falle von Menschen schließt dies einen Angriff auf deren Sinne oder einen Schaden an deren Eigentum ein.
- 21. GEISTIGES EIGENTUM**
- 21.1** Howden hält den Käufer gegenüber Schadensforderungen bezüglich der Verletzung von Urheberrechten, Patenten, eingetragenen Designs oder Warenzeichen (die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlicht sind) durch den Gebrauch oder Verkauf von Artikeln oder Materialien, die dem Käufer von Howden zur Verfügung gestellt werden, schadlos sowie gegenüber allen Kosten und Schäden, die dem Käufer infolge einer Verletzungsklage entstehen können oder für die der Käufer in einer solchen Klage haften könnte. Dies gilt immer, sofern sich diese Schadloshaltung nicht auf Verletzungen bezieht, die aus folgenden Gründen erfolgt sind: (i) Howden hat ein Design, einen Prozess oder eine Anweisung befolgt, die der Käufer vorgelegt oder ausgegeben hat; (ii) dieser Artikel oder dieses Material wurde in einer Weise oder für einen bestimmten Zweck oder in einem Land verwendet, was Howden nicht spezifiziert oder bekannt gegeben wurde; oder (iii) dieser Artikel oder dieses Material wurde im Zusammenhang oder in Kombination mit beliebigen Artikeln oder Materialien verwendet, die nicht von Howden geliefert wurden. Und dies gilt auch, solange diese Schadloshaltung unter der Bedingung gewährt wird, dass der Käufer Howden so früh wie möglich schriftlich über eine gegen den Käufer erhobene Forderung oder eine angedrohte oder gegen den Käufer durchgeführte Maßnahme informiert und Howden somit die Möglichkeit hat, auf eigene Kosten einen Rechtsstreit, der daraus entstehen kann, und alle Verhandlungen zur Beilegung dieser

- Forderung zu führen. Der Käufer garantiert, dass Howden mit keinem Design und keiner Anweisung, die der Käufer zur Verfügung stellt oder gewährt, Urheberrechte, Patente, eingetragene Designs oder Warenzeichen bei der Durchführung des Vertrags verletzt.
- 21.2** Falls beschlossenen wird, dass ein Verstoß vorliegt, für den Howden verantwortlich ist, wird Howden nach eigenem Ermessen entweder (i) dem Käufer das Recht verschaffen, die Güter weiterhin in Betrieb zu nehmen; (ii) die rechtsverstoßenden Güter durch Güter ersetzen, die keinen Verstoß darstellen; oder (iii) den Kaufpreis der betroffenen Güter zurückerstatten.
- 21.3** Alle Patente, Urheberrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den Waren oder deren Design oder Spezifikationen, Zeichnungen, Handbücher oder Informationen, die von Howden erarbeitet oder zur Verfügung gestellt werden oder die im Rahmen oder im Laufe der Vertragserfüllung durch Howden entstehen, sind und bleiben das absolute Eigentum von Howden und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von Howden nicht verwendet oder vervielfältigt werden. Howden gewährt dem Käufer eine gebührenfreie Lizenz für die Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte ausschließlich zum Zweck des Betriebs und der Wartung der Waren.
- 21.4** Ungeachtet anderer Bestimmungen oder Anforderungen in diesem Vertrag, ausgenommen wie in Klausel 21.3 vorgesehen, wird kein geistiges Eigentum und kein geschütztes Wissen verkauft, gewährt, übertragen, lizenziert oder abgetreten; es gibt keine Auftragsarbeiten oder unbegrenzte Nutzung (alle staatlichen Rechte sind „beschränkte Rechte“).
- 22. GEHEIMHALTUNG**
- 22.1** Alle Spezifikationen, Zeichnungen, Handbücher, Informationen oder Einzelheiten, die mit dem Angebot von Howden oder im Rahmen des Vertrags von Howden zur Verfügung gestellt wurden, sind vertraulich zu behandeln. Der Käufer hat sie ausschließlich zu den Vertragszwecken und nur für die ordnungsgemäße Nutzung der Waren zu verwenden. Außerdem hat er sie nicht Dritten gegenüber (mit Ausnahme der Mitarbeiter des Käufers, die diese für die oben genannten Zwecke kennen müssen) für irgendeinen anderen Zweck ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Howden offenzulegen. Obiges gilt nicht für Informationen, die ohne ein Fehlverhalten oder eine Unterlassung des Käufers oder seiner Mitarbeiter öffentlich bekannt sind oder werden.
- 23. EXPORTKONTROLLE**
- 23.1** Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er sich weder direkt noch indirekt am Verkauf, Wiederverkauf, Export, der Übertragung oder Veräußerung der Produkte oder Technologien („Produkte“) von Howden an irgendeine juristische Person, in die Russische Föderation, Belarus oder in ein sonstiges Land beteiligen wird, wenn diese gegen geltende Exportkontrollen und Sanktionsregeln verstoßen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die der USA, Vereinigtes Königreich, der EU oder der Mitgliedsstaaten der EU (zusammengefasst „Exportkontroll- und Sanktionsregeln“). Der Käufer wird die Produkte nicht in irgendein Land, an einen Zielort oder eine Person verkaufen, wiederverkaufen, exportieren, übertragen, dort entsorgen oder anderweitig mit ihnen umgehen, ohne zuerst die notwendige Exportlizenz oder sonstigen staatlichen Genehmigungen einzuholen und die Formalitäten zu erfüllen, die nach den Exportkontroll- und Sanktionsregeln erforderlich sind. Der Käufer wird (i) sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck dieses Absatzes nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck dieser Klausel vereiteln würden. Der Käufer informiert Howden unverzüglich über etwaige Probleme bei der Einhaltung dieser Klausel oder bei der Anwendung der oben genannten Verpflichtungen (i) und (ii), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Klausel vereiteln könnten und stellt Howden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung dieser Klausel zur Verfügung. Der Käufer darf die Produkte weder ganz noch teilweise im Zusammenhang mit verbotenen oder rechtswidrigen Endanwendungen verwenden, was die Nutzung in nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder den Einsatz in Raketen oder Flugkörpern einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt. Auf Wunsch von Howden hat der Käufer Informationen zur Beantwortung angemessener Anfragen (einschließlich einer schriftlichen Erklärung) hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Gesetze, Regeln oder Bestimmungen und/oder im Zusammenhang mit jeglichen Anträgen von Howden an die Behörden im Zusammenhang mit dem Export oder der Lieferung der Produkte zur Verfügung zu stellen. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Klausel durch den Käufer stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar und Howden ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Kündigung des Vertrags und (ii) Erstattung und Entschädigung für alle Bußgelder, Strafen, Kosten, Schäden, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Vergleiche, Prozesse, Klagen und Ausgaben, die auf einen Verstoß des Käufers gegen diese Klausel zurückzuführen sind. Howden behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen oder deren Ausführung zu verweigern, Aufträge zu stornieren oder eine Gewährleistung hinsichtlich der Produkte für nichtig zu erklären, wenn Howden nach eigenem Ermessen feststellt, dass das Eingehen eines solchen Auftrags oder die Ausführung der Transaktionen, auf die sich ein solcher Auftrag bezieht, gesetzwidrig wäre oder dem Risiko des Verbots durch die Exportkontroll- und Sanktionsregeln unterliegen könnte. Howden ist von der Leistungserfüllung entbunden und nicht für Schäden und Kosten jeder Art haftbar, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsstrafen und/oder Strafen bei Lieferverzug, verzögerter oder nicht erfolgter Lieferung der Produkte oder bei Verspätung oder Verweigerung einer Reparatur oder Ersatzleistung im Rahmen der Gewährleistung, die aus der Ausübung dieser Rechte durch Howden nach dieser Klausel entstehen.
- 23.2** Der Käufer gewährleistet, dass er oder der Endnutzer nicht die Absicht hat, die Güter und/oder Serviceleistungen in einer atomaren/nuklearen Installation oder Aktivität zu verwenden. Wenn eine solche Nutzung beabsichtigt ist, benachrichtigt der Käufer Howden vor Abschluss eines Vertrages mit Howden und stimmt den damit verbundenen Standard Freistellungsverpflichtungen im Nuklearbereich zu. Jeder Verstoß gegen diese Zusagen befreit Howden von der Leistung und von allen Verpflichtungen jedweder Art aus dem Vertrag und verpflichtet den Käufer, eine Änderung an diesem Vertrag vorzunehmen und die nach geltendem Recht erforderlichen Freistellungsverpflichtungen im Nuklearbereich aufzunehmen, bevor Howden eine Leistung erbringt.
- 24. HÖHERE GEWALT**
- 24.1** Keine Partei haftet für ihre Verpflichtungen und gilt nicht als in Verzug geraten oder als gegen ihre Verpflichtungen unter dem Vertrag verstoßend, falls die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände außerhalb ihrer vertretbaren Kontrolle verhindert oder verzögert wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, Naturereignisse, Krieg, Aufstände, Aufruhr, böswillige Beschädigung, die Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anforderungen, Regelungen, Bestimmungen oder Verordnungen, Embargos, Wirtschafts- oder Handelssanktionen, einschließlich der Änderung dieser Embargos und Wirtschafts- bzw. Handelssanktionen, unvorhergesehene Betriebsstörungen von Anlagen oder Maschinen, Brand, Überschwemmung, Sturm, Krankheit, Epidemie und/oder daraus resultierende Quarantänebeschränkungen („höhere Gewalt“). Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn die Situation der höheren Gewalt fort dauert oder es offensichtlich ist, dass sie für mehr als einhundertachtzig (180) Tage fort dauert, ohne dass sie der anderen Partei gegenüber haftbar ist. Sollten sich beide Parteien ferner darüber einig sein, dass sie den Vertrag, soweit vernünftigerweise machbar, trotz Ablauf der zuvor genannten Frist von 180

Tagen weiterführen wollen, vereinbaren die Parteien nach Treu und Glauben notwendige Vertragsänderungen auszuhandeln, damit der Vertrag weitergeführt werden kann.

25. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAN

- 25.1** Der Vertrag gilt in jeder Hinsicht als englischer Vertrag und wird als ein Vertrag ausgelegt, der den Gesetzen von England und Wales unterliegt.
- 25.2** Alle Mitteilungen und sonstige Korrespondenz und Anliegen zwischen den Parteien, einschließlich Gerichtsverfahren, werden in englischer Sprache durchgeführt.
- 25.3** Treten zu irgendeinem Zeitpunkt Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Howden in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auf, kann jede Partei die jeweils andere von der Existenz einer solchen Streitigkeit schriftlich informieren. Diese Streitigkeit wird zur Schlichtung an eine einvernehmlich vereinbarte Person verwiesen. Falls jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung keine Vereinbarung getroffen werden konnte, ist diese Streitigkeit endgültig nach den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs beizulegen. Das Schlichtungsverfahren findet in London, England, statt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schlichter. Das Schlichtungsverfahren wird in englischer Sprache geführt.
- 25.4** Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gilt nicht für einen Vertrag, der aus einem unter diesen Bedingungen erfolgten Auftrag abgeschlossen wird.

26. GESAMTVERTRAG

- 26.1** Dieser Vertrag enthält das gesamte Übereinkommen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands und ersetzt diesbezüglich alle vorherigen Verhandlungen, Verträge, Verpflichtungen und Schreiben. Es bestehen keine mündlichen Abreden, Bestimmungen oder Bedingungen, und keine der Parteien hat sich weder ausdrücklich noch stillschweigend auf irgendeine Darstellung verlassen, die nicht in diesem Vertrag enthalten ist.

27. DATENSCHUTZ

- 27.1** Die durch eine Partei im Rahmen des Vertrags offengelegten personenbezogenen Daten gehören nicht dem Empfänger dieser Daten. Die Daten sind zu schützen und nicht an einen Dritten weiterzugeben, sie dürfen nicht geändert, verletzt oder verwendet werden, außer für die Zwecke dieses Vertrags. Jede der Parteien kann am Ende der Beziehung zwischen den Parteien die Vernichtung dieser Daten verlangen. Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

28. ALLGEMEINES

- 28.1** Der Käufer vereinbart, dass er die Pflicht hat, Schäden zu mindern und vereinbart, kommerziell angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um Schäden zu minimieren, die ihm infolge von Howdens Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Vertrages entstehen.
- 28.2** Jegliche Entschädigungspflicht im Rahmen dieses Vertrages ist davon abhängig, dass der Käufer: (i) keine Aussagen macht, die für Howden nachteilig sind; (ii) Howden unverzüglich und detailliert über eine solche Forderung unterrichtet; (iii) Howden die Verteidigung/Erledigung mit alleiniger Kontrolle darüber anbietet, und (iv) Howden volle Kooperation, Autorität und Unterstützung bietet.
- 28.3** Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers werden als alleinig und ausschließlich angesehen und ersetzen diejenigen, die ihm sonst nach Recht und/oder Billigkeit zur Verfügung stehen. Die in diesen Bedingungen dargelegten Ausschlüsse und Beschränkungen gelten zu jeder Zeit und überdauern eine Verletzung oder Beendigung des Vertrags.
- 28.4** Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder ein Teil davon durch gerichtliche Entscheidung für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so wird sie aus diesem Vertrag gestrichen und die gültigen oder durchsetzbaren Teile dieser Vertragsbedingungen bleiben in vollem Umfang in Kraft.